

AZ: 5191/16

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die von der Beschwerdegegnerin in einer Schlussrechnung in Rechnung gestellten Vertragsaufhebungskosten in Höhe von 139,23 EUR.

Die Beschwerdeführerin schloss im Oktober 2014 einen Stromlieferungsvertrag mit der Beschwerdegegnerin mit Belieferungsbeginn zum 12.12.2014. Einzelheiten des Vertrags waren u.a. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beschwerdeführerin geregelt. Mit Schreiben vom 08.08.2016 übersandte der von der Beschwerdeführerin beauftragte und bevollmächtigte Energieberater eine Kündigung zum 30.09.2016 mit dem Hinweis auf einen Auszug der Beschwerdeführerin. Darin teilte er mit, dass keine weitere Belieferung durch die Beschwerdegegnerin nach dem 30.09.2016 gewünscht sei. Die Beschwerdegegnerin übersandte mit Schreiben vom 22.08.2016 eine Kündigungsbestätigung zum 30.09.2016 und bat die Beschwerdeführerin um einen schriftlichen Beleg für den Umzug mit Übersendung einer neuen Adresse binnen drei Wochen nach Umzug. Mit Datum vom 13.10.2016 übersandte die Beschwerdegegnerin die Schlussrechnung und machte darin einen Betrag in Höhe von 139,23 EUR für „Aufhebungskosten“ geltend. Die Beschwerdeführerin beanstandete die Aufhebungskosten mit Schreiben vom 24.10.2016. Im Briefkopf nannte die Beschwerdeführerin eine neue Adresse.

Nach erfolgloser Beschwerde stellte der Bevollmächtigte (Energiedienstleister) der Beschwerdeführerin mit Datum vom 10.11.2016 einen Schlichtungsantrag mit dem Ziel der Rücknahme der Aufhebungskosten. Das Vergleichsangebot der Beschwerdegegnerin vom 19.12.2016 (nach Verfahrenseröffnung) auf Ausbuchung von 50% der Aufhebungskosten lehnte der Bevollmächtigte ab.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, die Aufhebungskosten seien rechts- bzw. vertragswidrig. Sie sei aus der Wohnung ihres Ehemanns wegen Ehestreitigkeiten ausgezogen und zunächst bei einem Bekannten untergekommen. Dieser habe bereits einen eigenen Stromlieferanten, so dass eine Weiterbelieferung durch die Beschwerdegegnerin an der neuen Wohnanschrift hinfällig sei.

Die Beschwerdeführerin begehrt die Ausbuchung der Aufhebungskosten und Überweisung des danach verbleibenden Rechnungsguthabens in Höhe von 12,98 EUR.

Die Beschwerdegegnerin besteht auf dem Ausgleich der Aufhebungskosten.

Das Schlichtungsverfahren sei unzulässig und unbegründet.

Die Beschwerdeführerin sei nach § 17 Nr. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Zuwiderhandlungen könnten mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00 UR bestraft werden. Bis einschließlich 08.02.2017 habe die Be-

schwerdeführerin keine Ummeldebescheinigung vorgelegt. Der Antrag sei zudem schikanös im Sinne von § 226 BGB bzw. rechtsmissbräuchlich im Sinne von § 242 BGB. Ihr Kulanzangebot vom 19.12.2016 habe der Bevollmächtigte der Beschwerdeführerin abgelehnt und dabei auch auf die Verfahrenskosten der Schlichtungsstelle verwiesen. Auch habe er die Beschwerdegegnerin auf seinen redaktionellen Kontakt zur „Stiftung Warentest“ hingewiesen und eine Abmahnung eines Mitbewerbers in Aussicht gestellt. Das Anrufen der Schlichtungsstelle diene offensichtlich nur dem Zweck, Druck auszuüben, um die Beschwerdegegnerin zum Verzicht auf die (berechtigten) Aufhebungskosten zu zwingen, wobei dieses Ziel durch das in die Längeziehen des Schlichtungsverfahrens verfolgt werden solle, um höhere Kosten zu generieren.

Da die Beschwerdeführerin die fristlose Kündigung zu vertreten habe, sei sie nach § 7 Abs. 4 der AGB zur Erstattung einer Schadenspauschale verpflichtet. Auf Nachfrage der Schlichtungsstelle teilte die Beschwerdegegnerin noch mit, dass die Aufhebungskosten Provision, Aufwandspauschale, Entgangene Marge sowie den Aufwand für Energieverkauf umfassen würden.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Die Beschwerde ist entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin nicht rechtsmissbräuchlich. Nachdem die Beschwerdegegnerin im Vorfeld des Schlichtungsverfahrens eine Ausbuchung der Aufhebungskosten abschließend abgelehnt hatte, durfte die Beschwerdeführerin die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG beantragen. Dem Antrag lag ein klar formuliertes Beschwerdeziel (Rücknahme der Aufhebungskosten) zu Grunde. Der Beschwerdegegenstand unterfällt der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Energie. Er war auch nicht rechtsmissbräuchlich, zumal die Geltendmachung der Schadenspauschale einer rechtlichen Überprüfung nicht standhält.

Die Beschwerdegegnerin hat selbst maßgeblich zu der zwischenzeitlichen Eskalation des Streits beigetragen und u.a. dem Bevollmächtigten des Beschwerdeführers mit E-Mail vom 23.12.2016 eine Unterlassungserklärung im Zusammenhang mit Vorschriften des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) zukommen lassen. Natürlich darf die Antragstellung nicht dem Zweck dienen, eine entsprechende Kostenpauschale beim betroffenen Energieversorgungsunternehmen zu produzieren. Eine solche Antragstellung könnte als missbräuchlich gewertet und dann zurückgewiesen werden. Da diese Eskalation hier jedoch erst im Schlichtungsverfahren entstanden ist und nach Einschätzung der Schlichtungsstelle eher in der "Hitze des Gefechts" vorgenommen wurde, ist eine Missbräuchlichkeit nicht gegeben. Die Beschwerdegegnerin hat ihrerseits dem Bevollmächtigten der Beschwerdeführerin mit ihrer E-Mail vom 19.12.2016 eine Frist bis zum 23.12.2016 bezüglich ihres Vergleichsangebots gesetzt. Auch darin liegt formal gesehen ein „Unterdrucksetzen“ der Gegenseite. Es hätte der Beschwerdegegnerin frei gestanden, der Beschwerde vor Verfahrenseröffnung kostenfrei oder zumindest im Schlichtungsverfahren sofort abzuhelpen und somit die Höhe der Fallpauschale selbst und ohne weiteres Zutun der Beschwerdeführerin so gering wie möglich zu halten. Der Beschwerdegegnerin war zudem aus früheren Empfehlungen der Schlichtungsstelle die Schlichtungs-

praxis zu vergleichbaren Fallkonstellationen bekannt. Dennoch hat sie auf dem Ausgleich von zunächst 50 % und zuletzt 100% der Schadenspauschale beharrt.

Der von der Beschwerdegegnerin angeführte Zusammenhang zwischen § 17 Nr. 1 BMG und der Zulässigkeit des Schlichtungsantrags erschließt sich der Schlichtungsstelle nicht. Weder unterfällt die Beschwerdegegnerin dem Schutzzweck der Norm noch führt ein eventueller Verstoß der Beschwerdeführerin gegen das BMG zu irgendeinem vertraglichen Anspruch der Beschwerdegegnerin gegenüber der Beschwerdeführerin.

Die Beschwerde ist zudem begründet. Selbst wenn man zugunsten der Beschwerdegegnerin die Wirksamkeit einer pauschalen Schadensregelung in § 7 Nr. 4 der AGB unterstellt, woran erhebliche Zweifel bestehen, liegt hier kein Fall der fristlosen Kündigung im Sinne von § 7 Nr. 4 der AGB vor. Die fristgemäße Kündigung der Beschwerdeführerin beruhte auf der Regelung von § 8 (Umzug) der AGB der Beschwerdegegnerin. Dort wird keinerlei Bezug auf eine Schadenspauschale genommen. Es kann dahinstehen, ob alle Voraussetzungen einer Kündigung nach § 8 der AGB vorlagen. Die Beschwerdegegnerin hat der Kündigung nach § 8 AGB mit Schreiben vom 22.08.2016 vorbehaltlos zugestimmt. Daran ändert auch die gleichzeitig geäußerte Bitte der Beschwerdegegnerin auf eine Übersendung eines Umzugsnachweises nichts. Zum einen hat die Beschwerdegegnerin die von ihr gesetzte Frist (drei Wochen nach Umzug) selbst nicht eingehalten und die Abrechnung bereits knapp zwei Wochen nach Umzug mit den Aufhebungskosten erstellt. Zum anderen hat die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 24.10.2016 eine neue Adresse benannt und ist damit ihrer Hinweispflicht nachgekommen. Die Beschwerdeführerin hat zudem im Schlichtungsverfahren plausibel dargelegt, weshalb noch keine Ummeldebesccheinigung vorliegt.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin bucht die Aufhebungskosten sowie eventuell bislang erhobene Mahn- und Inkassokosten vollumfänglich aus und überweist das verbleibende Rechnungsguthaben binnen 14 Tagen nach beidseitigem Anerkenntnis der Empfehlung auf ein von der Beschwerdeführerin zu benennendes Konto.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 10.02.2017

Jürgen Kipp
Ombudsmann